



## Beschluss zu BSG 44/14-H S

In dem Verfahren BSG 44/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Hessen,

— Antragsgegnerin —

wegen Anfechtung virtueller Meinungsbilder sowie Sofortige Beschwerde bzw. Nichteröffnungsbeschwerde

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 04.12.2014 durch die Richter Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat, Markus Gerstel und Claudia Schmidt entschieden:

1. **Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Hessen LSGHE-2014-04-23 vom 03.09.2014 wird aufgehoben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.**
2. **Das Verfahren wird dem Landesschiedsgericht Hessen nach § 10 Abs. 9 SGO entzogen und an das Landesschiedsgericht Hamburg verwiesen.**

### I. Sachverhalt

In Sachen virtuelle Meinungsbilder nach § 4 Abs. 7 hessische Landessatzung beehrte der Antragsteller mit Klage vom 23.04.2014 vor dem Landesschiedsgericht Hessen die Aufhebung dreier virtueller Meinungsbilder. Desweiteren solle dem Landesvorstand bis zur Klärung in der Hauptsache untersagt werden virtuelle Meinungsbilder nach einem Verfahren einzuholen, welches der Antragsteller als satzungswidrig erachtet, oder Ergebnisse der virtuellen Meinungsbilder als Positionen oder Umfrageergebnisse des Landesverbandes zu vertreten.

Das Landesschiedsgericht Hessen lehnte mit Beschluss vom 26.04.2014, AZ LSGHE-2014-04-23, die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz sowie die Eröffnung des Hauptsacheverfahrens ab.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller am 12.05.2014 an das Bundesschiedsgericht, welches durch Beschluss vom 31.07.2014, BSG 30/14-H S, den Beschluss des Landesschiedsgerichts aufhob und das Hauptsacheverfahren sowie die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz zurück an das Landesschiedsgericht Hessen verwies.

Am 24.09.2014 wandte sich der Antragsteller mit einer Verfahrensverzögerungsbeschwerde, § 10 Abs. 9 SGO an das Bundesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht habe bislang weder über die Eröffnung des Hauptsacheverfahrens, noch über die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Daher beantrage er den Erlass der ursprünglich beantragten einstweiligen Anordnungen direkt durch das Bundesschiedsgericht, hilfsweise die Verweisung des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutzes an das Bundesschiedsgericht oder ein anderes Landesschiedsgericht. Ausserdem beantrage er auch die Verweisung des Hauptsacheverfahrens an ein anderes Landesschiedsgericht.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia  
Schmidt

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter



Das Bundesschiedsgericht kontaktierte das Landesschiedsgericht am 25.09.2014 und forderte einen Bericht zum Verfahrensstand sowie einen Zeitplan zur weiteren Verfahrensbearbeitung an. Eine Reaktion auf diese E-Mail erfolgte nicht.

Nach eigenen Angaben am 28.09.2014 erhielt der Antragsteller einen vom 03.09.2014 datierten Beschluss des Landesschiedsgerichts Hessen, AZ ebenfalls LSGHE-2014-04-23, über die Nichteröffnung des Hauptsacheverfahrens sowie die Ablehnung der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, gegen welche der Antragsteller erneut Nichteröffnungsbeschwerde einlegt. In besagtem Beschluss stellt das Landesschiedsgericht fest, dass das Bundesschiedsgericht das Landesschiedsgericht nach § 2 Abs. 2 SGO nicht anweisen könne das Verfahren zu eröffnen. Desweiteren hätten die Ausführungen des Bundesschiedsgerichts auf die Beurteilung der Zulässigkeit der Anrufung keinen Einfluss.

Für den weiteren, insbesondere den streitgegenständlichen, Sachverhalt wird auf die Beschlüsse LSGHE-2014-04-23 und BSG 30/14-H S verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Die Untätigkeitsbeschwerde ist form- und fristgemäß eingelegt. Das Bundesschiedsgericht ist gemäß § 11 Abs. 6 SGO zuständig.

### 1. Das Verfahren wurde eröffnet

Das Hauptsacheverfahren wurde am 31.07.2014 durch Beschluss BSG 30/14-H S des Bundesschiedsgerichtes wirksam eröffnet.

Das Landesschiedsgericht verkennt, dass dieser Beschluss keine 'Anweisung' im Sinne des § 2 Abs. 2 SGO darstellt, sondern die Verfahrenseröffnung nach § 8 Abs. 6 Satz 4 SGO zwingend direkt aus dem Beschluss des Bundesschiedsgerichtes folgt. Einen weiteren Eröffnungsbeschluss des Landesschiedsgerichtes bedarf es nicht. Die spezielle Rechtsauffassung des Landesschiedsgerichtes ist hier ohne Belang, da der Verfahrensstand direkt aus dem Wortlaut der Satzung folgt.

### 2. Das Verfahren wurde nicht beendet

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Hessen LSGHE-2014-04-23 vom 03.09.2014 ist aufzuheben. Das Hauptsacheverfahren ist auf Landesschiedsgerichtsebene weiter zu betreiben.

Nach rechtswirksamer Verfahrenseröffnung ist ein Nichteröffnungsbeschluss nicht mehr möglich. Ein Hauptsacheverfahren wird nach Eröffnung regelmäßig durch Urteil (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGO), und kann nur in eng umrissenen Fällen durch das Schiedsgericht durch Beschluss beendet werden, beispielsweise bei einer Klagerücknahme oder Erledigungserklärung, oder dem Austritt einer Streitpartei. Für das vorliegende Verfahren ist kein solcher Fall einschlägig.

### 3. Eine Verfahrensverzögerung liegt vor

Eine Verfahrensverzögerung im Sinne des § 10 Abs. 9 SGO liegt vor. Das Verfahren wird daher nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO dem Landesschiedsgericht Hessen entzogen und an das Landesschiedsgericht Hamburg verwiesen.

Nicht nur hat das Landesschiedsgericht das Verfahren in den 3 Monaten seit dem Eröffnungs- und Rückverweisungsbeschluss nicht aktiv weiterbetrieben, sondern sich laut seines Beschlusses vom 03.09.2014 auch vorsätzlich und endgültig geweigert das Verfahren durchzuführen. Eine Verfahrensverweisung ist daher unumgänglich.

#### **4. Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz**

Die Verweisung des Verfahrens nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO umfasst auch das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.